Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Dr. Karin Kammann-Klippstein
Präsidentin und Professorin
Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg

per eMail: [redacted]

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE BERLIN
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Sascha Müller-Kraenner
Tel. +49 30 2400867-15
Fax +49 30 2400867-19
mueller-kraenner@duh.de
www.duh.de

02. Juni 2021

Antrag auf Widerruf der Genehmigung von Nord Stream 2 nach §49 VwVfG

Sehr geehrte Frau Dr. Kammann-Klippstein,

1.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erteilte der Nord Stream 2 AG am 27. März 2018 bzw. 4. Mai 2018 gemäß § 133 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBergG eine Genehmigung

> *„für **Errichtung und Betrieb** von zwei grenzüberschreitenden parallelen Erdgashochdruckrohrleitungen („Nord Stream 2-Pipeline“) für den Bereich des deutschen Festlandsockels“*.

Die Betriebsgenehmigung erfolgte ***zeitlich unbefristet*** und ***mengenmäßig unbegrenzt***.

2.

Die Pipeline soll tatsächlich über Jahrzehnte betrieben werden.

Über Nord Stream 2 sollen dabei jährlich 55 Milliarden Kubikmeter Erdgas aus Russland importiert werden. Durch die anschließende Verbrennung des Erdgases würden mithin ***jedes Jahr etwa 100 Millionen Tonnen Kohlendioxid*** freigesetzt werden.

Darüber hinaus würden mit sehr großer Wahrscheinlichkeit vor allem durch Förderung und Einspeisung in Russland ***über Jahrzehnte kontinuierlich erhebliche Mengen hoch klimawirksamer Methanemissionen*** verursacht werden.

Methan ist Hauptbestandteil von Erdgas. Methan ist um ein Vielfaches klimawirksamer als Kohlendioxid. Über einen Zeitraum von 100 Jahren hat Methan dem IPCC zufolge eine 34 Mal stärkere Treibhauswirkung als Kohlendioxid, über 20 Jahre berechnet ist die Wirkung sogar 86 Mal stärker (vgl. IPCC, Anthropogenic and Natural Radiative Forcing – Supplementary Material", Fifth Assessment Report, 2014, Table 8.SM.6).

In welchem Umfang konkret Methanemissionen durch den Betrieb von Nord Stream 2 freigesetzt werden würden, ist bislang unbekannt. Eine Feststellung von Methanemissionen bezogen auf Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas in Russland auf Basis unabhängig erfasster und überprüfbarer Daten existiert bislang nicht. Auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um ganz erhebliche Mengen handeln würde.

3.

Das BSH ermöglicht mit seiner bergrechtlichen Genehmigung aus 2018 den Betrieb der Pipeline Nord Stream 2 überhaupt. Denn ohne den Betrieb der Pipeline in der deutschen AWZ wäre der Betrieb von Nord Stream 2 schlechterdings nicht möglich. Die bergrechtliche Betriebsgenehmigung des BSH ist conditio sine qua non des Betriebs der Pipeline insgesamt, das heißt einschließlich Förderung und Einspeisung in Russland sowie des weiteren Transports nach und der Anlandung in Deutschland.

Der vom BSH genehmigte Abschnitt der Gaspipeline Nord Stream 2 ist also solcher nicht betriebsfähig, umgekehrt ist dieser Abschnitt seinerseits notwendig für den Betrieb der Pipeline. Das eine ist ohne das andere nicht denkbar. Die Pipeline ist kein isoliertes Transportmittel.

Durch die gleichzeitige Genehmigung des Betriebs der Pipeline durch das BSH sind sowohl das „Transportgut" als auch dessen Gewinnung und Einspeisung sowie die nach der Anlandung erfolgende Nutzung in den Blick zu nehmen. Alles andere bedeutete, einen nicht nur einheitlichen, sondern *notwendig funktionellen Zusammenhang* willkürlich aufzuspalten – mit der Folge, dass kein Abschnitt der Pipeline für die aber real entstehenden Methan- und Kohlendioxid „verantwortlich" wäre.

Umweltauswirkungen, die durch Förderung, Einspeisung und Transport durch das in Lubmin über Nord Stream 2 anzulandende Erdgas verursacht werden, stehen tatsächlich mindestens in einem mittelbaren, wenn nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Betriebsgenehmigung des BSH aus 2018. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Umweltauswirkungen infolge der anschließenden Nutzung des über Nord Stream 2 in Deutschland anzulandenden Erdgases.

Hinzu kommt, dass es aus klimawissenschaftlicher Perspektive unerheblich ist, an welchem Ort die Emissionen entstehen. Entscheidend ist alleine der Eintrag in die Atmosphäre und damit der Beitrag der Emissionen zur globalen Erderhitzung. Somit besteht auch und gerade aus Sicht des Klimaschutz ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang zwischen Förderung, Verarbeitung,

Transport und Verbrauch des fossilen Erdgases. Dieser Zusammenhang lässt sich in keine Weise aufspalten.

4.

Erhält die Behörde, hier das BSH, von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, ist gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG die Rücknahme des Verwaltungsaktes innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig.

Gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG darf darüber hinaus auch ein begünstigender rechtmäßiger Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

> *„wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde".*

Selbst wenn man die Rechtmäßigkeit der Betriebsgenehmigung des BSH aus 2018 unterstellen wollte, ist jedenfalls § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG einschlägig. Denn es sind Tatsachen eingetreten, auf Grund derer das BSH heute die Erteilung der Betriebsgenehmigung verweigern müsste. Das gilt erst recht, weil (gerade) auch eine geänderte Bewertung von Sachverhalten eine Änderung von Tatsachen im Sinne von § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG sein kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. April 2016 – 4 A 2/15, NVwZ 2016, 1325 ff.). So liegt es hier in mehrfacher Hinsicht.

Die Ausnutzung der zeitlich unbefristeten und mengenmäßig unbegrenzten Betriebsgenehmigung bedeutete eine Konterkarierung des Klimaschutzes und des Klimaschutzgebots aus Art. 20a GG in der durch Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24. März 2021 erfolgten Konkretisierung. Das wiederum bedeutete eine Gefährdung des öffentlichen Interesses.

Es wird daher beantragt,

> ***die Betriebsgenehmigung aus 2018 gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG zu widerrufen,***
>
> ***hilfsweise – als minus – mit nachträglichen Auflagen mit Blick auf einen allenfalls auf wenige Jahre befristeten und mengenmäßig begrenzten Betrieb zu versehen,***
>
> ***weiter hilfsweise und wiederum als minus, der Genehmigungsinhaberin durch eine nachträgliche Auflage aufzugeben, betriebsbedingte Methanemissionen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2 unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Methan-Leckagen in Zusammenhang mit der Förderung, der Einspeisung und dem Transport von Erdgas zu ermitteln.***

5.

Neue Tatsachen im Sinne von § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG sind zum einen insofern eingetreten, als der vom BSH seiner bergrechtlichen Genehmigung aus 2018 zugrunde gelegte Zweck - die Schließung einer ab 2020 angeblich vorhandenen „Erdgasimportlücke“ - mindestens heute nicht mehr existiert. Es ist bereits das zweite Quartal 2021. Über die Gaspipeline Nord Stream 2 gelangt bis heute kein Erdgas aus Russland in das Transportnetz der EU, ohne dass eine Erdgasimportlücke bestünde. Eine solche ist nach heutigem Kenntnisstand auch nicht zu erwarten.

Das DIW kommt in einem aktuellen Gutachten aus dem Januar 2021 im Auftrag des NABU, überreicht als

Anlage 1,

vielmehr zu dem Ergebnis:

> *„Es besteht weder kurz- noch langfristig eine Deckungslücke in Deutschland und Europa, die die Inbetriebnahme des Nord Stream 2 Projekts notwendig macht. Kurzfristig stehen ausreichend Pipeline-, Flüssiggas- und Speicherkapazitäten zur Verfügung. Für weitere Lieferungen aus Russland stehen freie Kapazitäten im Ukraine-Transit zur Verfügung. Mittel- bis langfristig wird die Nutzung von fossilem Erdgas in Europa im dekarbonisierten Energiesystem und klimaneutralen Wirtschaftssystem deutlich zurückgehen. Für die verbleibende Nutzungsdauer von Erdgas sind ausreichend Importinfrastrukturen in Form von Pipelines und LNG-Häfen in Europa und Deutschland vorhanden. Aufgrund der vielfältigen Redundanzen im europäischen Erdgasnetz können auch einzelne Lieferengpässe oder Nachfragespitzen ausgeglichen werden. Das Nord Stream 2 Projekt ist daher aus energiewirtschaftlicher Perspektive nicht nötig.“* (S. 17 f.)

Darüber hinaus und vor allem: ***Die eigenen Gasverbrauchsprognosen der Bundesregierung widersprechen der Annahme des BSH***. Am 15. Juni 2020 ist im Kabinett der Nationale Energie- und Klimaplan (NECP) verabschiedet worden, der gemäß EU-Governance-Verordnung an die EU-Kommission gemeldet wurde. Das gemeldete Dokument ist abrufbar unter

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html.

Aus der Darstellung auf S. 177 wird deutlich, dass der Gasverbrauch nach der eigenen Prognose der Bundesregierung von 2020-2030 um 8 Prozent, von 2020-2040 sogar um 43 Prozent fallen wird.

Auch für den europäischen bzw. globalen Erdgasverbrauch gilt, dass von einem deutlichen Rückgang auszugehen ist. Dies hat zuletzt die Internationale Energieagentur (IEA) in ihrer im Mai 2021 veröffentlichten Studie „Net Zero by 2050“ herausgearbeitet. Die Studie der IEA ist als

Anlage 2

beigefügt. Demnach ist für eine Einhaltung des 1,5 Grad Ziels aus dem Paris-Abkommen, welches auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss zum Maßstab eines CO2-Budgets erhebt, mit einer dramatischen Reduktion des Erdgasverbrauchs zu rechnen:

> "During the 2030s, global natural gas demand declines by more than 5% per year on average, meaning that some fields may be closed prematurely or shut in temporarily." (S. 103)

Gemäß der Studie (vgl. Figure 3.3, S. 102) geht die Erdgasproduktion und damit der Verbrauch in Europa bereits ab Mitte der 2020er Jahre zurück:

Figure 3.3 ▷ Oil and natural gas production in the NZE

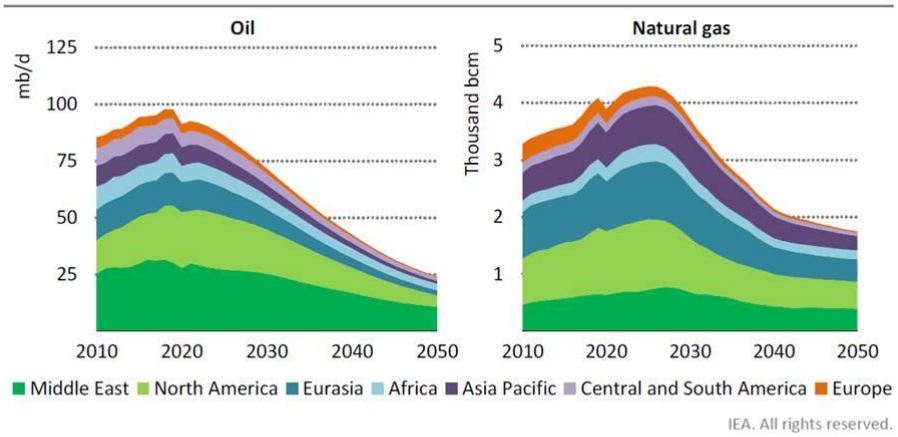

No new oil and natural gas fields are required beyond those already approved for development. Supply is increasingly concentrated in a few major producing countries

Dem BSH obliegt in Anbetracht der im Jahr 2021 erkennbaren tatsächlichen Situation eine ebenso originäre wie an aktuellen Erkenntnissen zu orientierende Prüfpflicht.

6.

Neue Tatsachen im Sinne von § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG liegen – zweitens - auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Sommer 2018 sowie nachfolgender Studien unter anderem der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu den bei Förderung, Einspeisung und Transport von Erdgas entstehenden Methanemissionen vor:

a) Im Juni 2018, also nach Erlass der bergrechtlichen Genehmigung durch das BSH, wurden in der Zeitschrift „Science" die Ergebnisse einer Studie zu Methanemissionen der Öl- und Gasindustrie in den USA veröffentlicht. Grundlage sind Messungen, die nicht durch die Industrie, sondern seitens unabhängiger Stellen erfolgten und gegenüber der Component-level-Methode erweitert waren, indem das gesamte Anlagengelände sowie die Umgebung einerseits überflogen und dabei Methanemissionen gemessen wurden. Andererseits erfolgten auch Bodenmessungen in unmittelbarer Nähe der Anlage, aber außerhalb des Anlagengeländes. Dabei wurde für die Öl- und Gasindustrie in den USA eine Leckagerate von etwa 2,3 Prozent ermittelt, vgl.

> **Alvarez et al., Assessment of methane emissions from the U.S. oil and gas supply chain", Science 361, 186 ff. (2018),**

beigefügt als

Anlage 3

Die Leckagerate liegt damit um 60 Prozent (!) höher als von der Industrie selbst angegeben bzw. als von der Environmental Protection Agency (EPA) auf Basis von Industriedaten hochgerechnet.

In der Zusammenfassung der Studie heißt es:

> *„Methane emissions from the U.S. oil and natural gas supply chain were estimated by using ground-based, facility-scale measurements and validated with aircraft observations in areas accounting for ~30% of U.S. gas production. When scaled up nationally, our facility-based estimate of 2015 supply chain emissions is 13 ± 2 teragrams per year, equivalent to 2.3% of gross U.S. gas production. This value is ~60% higher than the U.S. Environmental Protection Agency inventory estimate, likely because existing inventory methods miss emissions released during abnormal operating conditions. Methane emissions of this magnitude, per unit of natural gas consumed, produce radiative forcing over a 20-year time horizon comparable to the CO_2 from natural gas combustion. Substantial emission reductions are feasible through rapid detection of the root causes of high emissions and deployment of less failure-prone systems."*

Zwar unterscheidet sich Erdgas aus verschiedenen Ländern und Quellen beispielsweise in der konkreten Zusammensetzung. Ebenso unterscheiden sich konkrete Förder- und Transportvorrichtungen usw. Gleichwohl ergeben sich aus der Studie von Alvarez et al. aus 2018 mindestens erhebliche Indizien dafür, dass eine Kenntnis oder jedenfalls eine Näherung an die tatsächlichen betriebsbedingten Methanemissionen nicht durch „bloße" Abschätzungen und Berechnungen zu erlangen ist, sondern realer Messungen der Gesamtemissionen bedarf.

b) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Environment Programme – UNEP) hat zudem am 6. Mai 2021 einen Bericht zu den globalen Methan-Emissionen der Gas- und Öl-Industrie veröffentlicht. Der Bericht *„Global Methane Assessment - Benefits and costs of mitigating methane emissions"* wird überreicht als

Anlage 4.

Der Bericht beschreibt den Effekt der Methan-Emissionen auf die durchschnittliche globale Erwärmung. Allein die Methan-Emissionen der Erdgas-Wirtschaft tragen UNEP zufolge 0,1 °C zur Erderwärmung bei. In Anbetracht der Tatsache, dass die Erderwärmung heute bereits knapp 1,1 °C beträgt, also nur noch 0,4 °C bleiben bis zum Erreichen der Temperaturschwelle von 1,5 °C, wird die Dimension der Bedeutung der Methanemissionen aus der Erdgas-Wirtschaft deutlich.

Der UNEP-Bericht stellt dementsprechend fest, dass der Senkung der Methanemissionen eine essentielle Rolle dabei zukommt, die schlimmsten Effekte des Klimawandels abzuwehren.

Konkret kommt UNEP zu den folgenden Ergebnissen:

- *Methane, a short-lived climate pollutant with an atmospheric lifetime of roughly a decade, is*

a potent greenhouse gas tens of times more powerful than carbon dioxide at warming the atmosphere. Methane's atmospheric concentration has more than doubled since pre-industrial times and is second only to carbon dioxide in driving climate change during the industrial era. (siehe Executive Summary sowie Kapitel 1.1)

- *The atmospheric concentration of methane from human sources is increasing faster now than at any time since the 1980s. In the absence of additional policies, methane emissions are projected to continue rising through at least 2040. Current concentrations are well above levels in the 2° C scenarios used in the IPCC's 2013 Assessment.* ***The Paris Agreement's 1.5° C target cannot be achieved without reducing methane emissions by 40–45 per cent by 2030****.* (siehe Executive Summary sowie Kapitel 1.1 und 4.1)
- ***Methane's short atmospheric lifetime means taking action now can quickly reduce atmospheric concentrations and result in similarly rapid reductions in climate forcing and ozone pollution.*** *Lower methane concentrations would rapidly reduce the rate of warming, making methane mitigation one of the best ways of limiting warming in this and subsequent decades. Doing so would also help limit dangerous climate feedback loops, while simultaneously delivering important health and economic benefits from reducing ground-level ozone.* (Executive Summary sowie Kapitel 1.1 und 5)

Schließlich stellt UNEP fest:

> *„The levels of methane mitigation needed to keep warming to 1.5° C will not be achieved by broader decarbonization strategies alone. The structural changes that support a transformation to a zero-carbon society found in broader strategies will only achieve about 30 per cent of the methane reductions needed over the next 30 years. Focused strategies specifically targeting methane need to be implemented to achieve sufficient methane mitigation.* ***At the same time, without relying on future massive-scale deployment of unproven carbon removal technologies, expansion of natural gas infrastructure and usage is incompatible with keeping warming to 1.5° C.*** (Executive Summary sowie Kapitel 4.1, 4.2 und 4.3)

Das heißt: ***Die Ausweitung der Erdgasinfrastruktur sowie der Nutzung von Erdgas sind unvereinbar mit dem 1,5 °C - Ziel des Pariser Übereinkommens, und zwar nicht erst in Zukunft, sondern auch und gerade schon heute.***

c) Zu dieser Schlussfolgerung gelangt auch die Internationalen Energieagentur (IEA) in der bereits als Anlage 2 vorgelegten Studie „Net Zero by 2050". In dieser Studie hebt die IEA die Bedeutung der Methan-Emissionen aus der Erdgas-Wertschöpfungskette hervor. Das 1,5 Grad-Ziel kann laut IEA nur dann eingehalten werden, wenn die Methan-Emissionen aus der Erdgas-Wirtschaft sowie den übrigen Bereichen der Energiewirtschaft dramatisch reduziert werden:

> *"Methane constitutes about 60% of emissions from the coal and natural gas supply chains and about 35% of emissions from the oil supply chain. In the NZE, total methane emissions from fossil fuels fall by around 75% between 2020 and 2030, equivalent to a 2.5 gigatonne of carbon-dioxide equivalent (Gt CO2-eq) reduction in GHG emissions (Figure 3.5). Around onethird of this decline is a result of an overall reduction in fossil fuel consumption, but the larger share comes from a huge increase in the deployment of emissions reduction measures and technologies, which leads to the elimination of all technically avoidable methane emissions by 2030." (S. 104)*

Dafür, dass die hier angeführten Reduktionsmaßnahmen in den untrennbar mit der Nord Stream 2-Pipeline verbundenen Fördergebieten bzw. der vorgelagerten Infrastruktur angewendet werden, gibt es bisher keinerlei Belege und ist im Zuge der Genehmigung von Nord Stream 2 auch nicht geprüft worden. Neben der Notwendigkeit der Umsetzung dieser Reduktionsmaßnahmen hebt die IEA zudem einen Ausstieg aus der Förderung von Erdgas sowie der Entwicklung neuer Erdgas-Felder hervor:

> *"Beyond projects already committed as of 2021, there are no new oil and gas fields approved for development in our pathway, and no new coal mines or mine extensions are required." (S. 21)*

Dies verdeutlicht wiederum, dass die Methanemissionen in Zusammenhang mit Nord Stream 2 unvereinbar mit dem 1,5 Grad-Ziel sind sowie eine weitere Erdgas-Infrastruktur wie Nord Stream 2 nicht damit vereinbar ist.

7.

Das Bundesverfassungsgericht trifft in seinem Beschluss vom 24. März 2021 grundlegende Aussagen zu Art. 20a GG. Diese sind nicht auf den Gesetzgeber beschränkt. Art. 20a GG ist unmittelbar verbindlicher Verfassungsrechtssatz, der für alle staatliche Gewalt, das heißt für Legislative, Exekutive und Judikative gleichermaßen gilt (BVerfG, NVwZ 2001, 1148, 1149).

Art. 20a GG ist für das gesamte staatliche Handeln maßgeblich, die Vorschrift liefert Handlungsaufträge gerade auch für die Verwaltung sowie Auslegungs- und Gewichtungshinweise für Verwaltung und Rechtsprechung (siehe nur Appel, in: Koch/Hofmann/Reese (Hrsg.), Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 113; Murswiek, NVwZ 1996, 222, 223).

Das wiederum bedeutet, dass die Maßstäbe, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zu Bedeutung und Inhalt von Art. 20a GG aufstellt, uneingeschränkt für die Anwendung und Auslegung von § 49 VwVfG durch das BSH gelten:

a) Das Bundesverfassungsgericht weist in seinem Beschluss vom 24. März 2021 zunächst explizit auch auf die unter Umständen hohe mittelbare Treibhausgasrelevanz bestimmter Nutzungen und

deren Bedeutung im Kontext von Art. 20a GG hin (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 37).

Es stellt sodann (erneut) klar, dass das in Art. 20a GG formulierte Ziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen den Klimaschutz umfasst und den Staat zum Klimaschutz verpflichtet (Rn. 197, 198, auch unter Verweis auf BVerfGE 118, 79, 110 f.; 137, 350, 368 f. Rn. 47, 378 Rn. 73; 155, 238 278 Rn. 100).

Das Bundesverfassungsgericht sieht in Art. 20a GG explizit ein *Klimaschutzgebot* (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 197 ff.). Dieses zielt, so das Gericht, auf die Einhaltung einer Temperaturschwelle, bei der die durch Menschen verursachte Erwärmung der Erde angehalten werden soll, also auf die Begrenzung der Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Um die Erderwärmung bei dieser verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturschwelle anzuhalten, muss eine weitere Anreicherung der Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre über diese Schwelle hinaus verhindert werden. Geboten sind daher

> *vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen* (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 198; vgl. bereits BVerfGE 118, 79, 110).

Art. 20a GG gibt der staatlichen Gewalt, also auch dem BSH, eine Treibhausgasminderungslast in die Zukunft auf (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 117, 183).

Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 193, auch unter Verweis auf Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 535 m.w.N.).

Verhindert werden muss demnach eine zu kurzsichtige und damit einseitige Verteilung von Freiheit und Reduktionslasten zulasten der Zukunft, und zwar durch alle staatliche Gewalt und mithin auch durch das BSH.

Das verlangt, dass das knappe Restbudget an Treibhausgasen hinreichend schonend aufgezehrt und so Zeit gewonnen wird, rechtzeitig erforderliche Transformationen einzuleiten, welche die Freiheitseinbußen durch die verfassungsrechtlich unausweichliche Reduktion von Treibhausgasemissonen und Treibhausgas-relevantem Freiheitsgebrauch lindern, indem sie Treibhausgas-neutrale Verhaltensalternativen verfügbar machen (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 194).

Die durch Art. 20a GG aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht schließt ferner ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

b) Wie der Klimawandel selbst hat auch der Klimaschutzauftrag des Art. 20a GG dabei von vornherein eine besondere internationale Dimension:

Das Problem der Erderwärmung und deren (rechtliche) Bekämpfung sind genuin globaler Natur (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 200, auch unter Verweis auf Ismer, Klimaschutz als Rechtsproblem, 2014, S. 16; Saurer, NVwZ 2017, 1574 f.; Franzius, ZUR 2017, 515 ff.; Kreuter-Kirchhof, DVBl 2017, 97, 98; Buck/Verheyen, in: Koch/Hofmann/Reese, Handbuch Umweltrecht, 5. Aufl. 2018, § 1 Rn. 2; Groß, EurUP 2019, 353, 362; Meyer, NJW 2020, 894, 898).

Jede Emission aus jedem Staat trägt gleichermaßen zum Klimawandel bei (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 200 unter Verweis auch auf Rechtbank Den Haag, Urteil vom 24. Juni 2015, C/09/456689 / HA ZA 13-1396, Rn. 4.90). Eine Lösung des globalen Klimaproblems ist nur möglich, wenn weltweit Maßnahmen zum Klimaschutz ergriffen werden.

Als Klimaschutzgebot enthält Art. 20a GG, so das Bundesverfassungsgericht, damit eine Verpflichtung, die über das dem einzelnen Staat allein verfügbare nationale Recht zwangsläufig hinausdeutet und als Verweisung auch auf die Ebene internationalen Handelns zu verstehen ist. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzgebot hat so von vornherein auch eine „internationale Dimension“ (Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 11).

Es verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 201, auch unter Verweis auf BVerfG, Beschl. v. der 3. Kammer des Ersten Senats vom 26. Mai 1998 - 1 BvR 180/88 -, Rn. 23; Groß, ZUR 2009, 364, 366 f. m.w.N.; ders., NVwZ 2011, 129, 130; Dederer, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, 3. Aufl. 2013, § 248 Rn. 72 m.w.N.; Schulze- Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2015, Art. 20a Rn. 64; Wolff, in: Hömig/Wolff, GG, 12. Aufl. 2018, Art. 20a Rn. 5; Gärditz, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 93. EL August 2020, Art. 20a GG Rn. 18; Sommermann, in: v.Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 20a Rn. 24).

Dem aber liefe es diametral entgegen, die auf Grund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden erheblichen Emissionen von Methan beim Betrieb von Nord Stream 2 und mithin zugleich die erhebliche Minderung des noch vorhandenen globalen Restbudgets in Kauf zu nehmen. Entsprechendes gilt mit Blick auf die zu erwartende jährliche Freisetzung von etwa 100 Millionen Tonnen Kohlendioxid durch die Verbrennung des importierten Erdgases.

8.

Die DUH kann den Widerruf der bergrechtlichen Genehmigung bzw. den Erlass einer nachträglichen Auflage als anerkannter Umweltverband verlangen. Es handelt sich jeweils um Verwaltungsakte und Überwachungsmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG:

Der Begriff der Überwachungsmaßnahmen in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG ist weit zu verstehen (vgl. Fellenberg/Schiller, in: Landmann/Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, Stand: August 2020, § 1 UmwRG, § 1 Rn. 117).

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UmwRG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG können Verwaltungsakte über Überwachungsmaßnahmen bzw. das Unterlassen solcher Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf die Umsetzung oder Durchführung von Zulassungsentscheidungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG durch anerkannte Umweltverbände zur (gerichtlichen) Überprüfung gestellt werden.

Voraussetzung einer Klage und mithin eines vorhergehenden Antrags auf Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG ist es ausdrücklich nicht, dass zuvor die Zulassungsentscheidung als solche angegriffen wurde. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG eröffnet vielmehr eine eigenständige Klagemöglichkeit.

Die Bestandskraft der bergrechtlichen Betriebsgenehmigung gegenüber der DUH ist für das vorliegende Verfahren deshalb unerheblich.

Selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung unterstellen wollte, dass die begehrten Maßnahmen keine Überwachungsmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UmwRG wären, so sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass dann jedenfalls auf Grund der Protect-Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 20. Dezember 2017 – Rs. C-664/15 (ECLI:EU:C:2017:987)) Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention direkt anwendbar wäre und die Antragsbefugnis der DUH sodann hieraus folgte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Übrigen erst jüngst geurteilt, dass ein anerkannter Umweltverband nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klagebefugt für eine Klage (und mithin antragsbefugt) auf Rücknahme oder Widerruf eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses ist (BVerwG, Urt. v. 23. Juni 2020 – 9 A 22.19, ZUR 2021, 99). Mit Blick auf den Widerruf einer bergrechtlichen Genehmigung gilt nichts Anderes.

Es wird um möglichst umgehende, jedenfalls aber bis zum 15. Juni 2021 erfolgende Bescheidung gebeten. Sollten Sie diesen Antrag in schriftlicher Form benötigen, teilen Sie uns dies bitte umgehend mit.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Müller-Kraenner
Bundesgeschäftsführer

Anlagen